

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/218

Solothurn: Unterschutzstellung Haus Schänzlistrasse 2, GB Nr. 1305

1. Erwägungen

Das Wohn- und Geschäftshaus Schänzlistrasse 2 in Solothurn wurde 1905 nach Plänen des aus Wien stammenden Architekten Leopold Fein erbaut. Im Erdgeschoss war ursprünglich eine Postfiliale eingerichtet. Es handelt sich um einen viergeschossigen Eckbau über v-förmigem Grundriss mit reicher Fassadengestaltung im Stil des Historismus mit Anklängen des Jugendstils. Die schmale Nordfassade wird durch Eckloggien und Schweifgiebel ausgezeichnet. Charakteristisch und zeittypisch für das frühe 20. Jahrhundert ist die erkennbare Materialvielfalt, die sich in der Verwendung unterschiedlicher Baustoffe wie verputztem Mauerwerk, Naturstein, Kunststein und Holz äussert. Dazu gehören auch die in die beiden Längsfassaden eingesetzten bunten Keramikplatten, die an die Jugendstilarchitektur in Feins Heimatstadt Wien erinnern.

Das Haus Schänzlistrasse 2 ist in seinem äusseren Erscheinungsbild und der inneren Grundrissstruktur sehr gut erhalten. Kürzlich wurde in Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie eine Dach- und Fassadensanierung durchgeführt. Im Zusammenhang mit einer Beitragsleistung an diese Sanierungsarbeiten soll das Haus Schänzlistrasse 2 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Haus Schänzlistrasse 2, GB Solothurn Nr. 1305, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Stadt Solothurn sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Haus Schänzlistrasse 2, GB Solothurn Nr. 1305, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz. Dazu gehören insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung und dem Treppenhaus. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist

(Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 1305 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/Br) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (intern)

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (intern)

Gebäudeversicherung Bern, Stefan Lucy, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen (**Einschreiben**)